

**consilia**

## **Thema des Monats Mai**

### **Entgeltfortzahlung**

Die gesetzliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auf sechs Wochen beschränkt (§ 3 Abs. 1 S. 1 EFZG). Das gilt auch dann, wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Versicherungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Das Bundesarbeitsgericht hat dies in ihrem Urteil vom 11.12.2019 entschieden.

Ist ein Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der "Erstbescheinigung" attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung bereits geendet hat.

Sie haben ein Thema des Monats verpasst – unter <https://www.consilia.de/ueberuns/thema-des-monats.html> finden Sie alle Ausgaben seit 2020.